

Anlage 2

Alte Fassung vom 18. 04.2013	Neue Fassung vom 25.01.2018
§2 Gegenstand der Gesellschaft	
<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreibung und Vermarktung von Kongresseinrichtungen der Stadt Mainz (insbesondere der Rheingoldhalle und des Kurfürstlichen Schlosses), die Organisation und Durchführung von Bühnenprogrammen (insbesondere im Frankfurter Hof oder anderen geeigneten Einrichtungen), die Organisation und Vermarktung von Großveranstaltungen (insbesondere sportlicher Natur) sowie des Tourismus bezogen auf das Stadtgebiet Mainz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Hierzu gehört auch die Entwicklung von Marketingkonzepten.</p> <p>(2) Weiterer Gegenstand ist die Gewährleistung des Betriebes der Bürgerhäuser (Mainz-Finthen, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Lerchenberg) im Rahmen eines zwischen der Stadt Mainz und der Gesellschaft abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages sowie die Wahrnehmung der bürgerhausähnlichen Funktionen im Rahmen der Sonderregelung für Mainzer Vereine.</p>	<p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Betreibung und Vermarktung von Kongresseinrichtungen, insbesondere der Rheingoldhalle und des Kurfürstlichen Schlosses, die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen u.a. im Frankfurter Hof und im KUZ, die Organisation und Durchführung von sonstigen Großveranstaltungen, insbesondere Messen, Kongresse, Events, Volksfeste und Märkte, sowie der touristischen Vermarktung der Stadt Mainz.</p> <p>(2) Die Gesellschaft kann die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes Mainz ausüben, sofern die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt sind.</p>
§ 8 Vertretung	
<p>(4) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>(4) Die Geschäftsführer können durch einen Gesellschafterbeschluss von dem Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit werden.</p>
§ 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	
<p>(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG fest-gelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</p> <p>b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</p> <p>c) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger</p>	<p>(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG fest-gelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über:</p> <p>a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, wobei bei dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten wird;</p> <p>b) die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;</p> <p>c) beim Vorliegen eines besonderen</p>

Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
d) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
e) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
f) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
g) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;
h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
i) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
j) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
k) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
m) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
n) die Bestellung des Abschlussprüfers;
o) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes.

Grundes die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
d) den Wirtschaftsplan nebst fünfjähriger Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
e) die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
f) den Bericht über die gesetzliche Jahresabschlussprüfung und über die aus der Prüfung resultierenden Maßnahmen;
g) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
h) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen i.S.v. § 1 UmwG;
i) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
j) die Errichtung und die Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
k) die Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftszweige;
l) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren;
m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
n) die Erweiterung der zustimmungspflichtigen Angelegenheiten des Aufsichtsrates sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
o) die Bestellung des Abschlussprüfers;
p) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes.